

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Einkaufsbedingungen («Bedingungen» oder «AEB») von Bucher Hydraulics AG, Niederlassungen Frutigen, Neuheim und Romanshorn, im Folgenden genannt Bucher, sind für alle Bestellungen und Einkaufsverpflichtungen von Bucher massgebend, so weit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird. Jegliche Bedingungen des Lieferanten, ob in der Offerte, in einer Auftragsbestätigung oder anderswo, werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.

2. Das ausschließliche Eigentum, Urheber- und Nutzungsrecht an allen Unterlagen, wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei Bucher. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschließlich zum Zweck der Ausführung der Bestellung von Bucher verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bucher ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte zu entwickeln, herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Dritten zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung von Bucher beauftragt wurden. Dies gilt auch für Gegenstände, die der Lieferant nach Angaben oder unter Mitwirkung von Bucher entwickelt hat. Die in Zusammenarbeit zwischen Lieferanten und Bucher gewonnenen Erkenntnisse dürfen Dritten nicht weitergegeben werden.

Bucher behält sich an den überlassenen Gegenständen das Eigentum und das Urheberrecht vor. Nach Erledigung der Bestellung sind diese nach Wahl von Bucher für befristete Zeit sorgfältig aufzubewahren oder sofort zu retournieren.

Die Anfragen, die Bestellungen, die Überlassung von Fertigungsmittel und anderweitigen Firmeninformationen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Bucher zu Werbezwecken verwendet werden.

3. Angaben in Prüfzeugnissen oder ähnlichen von Bucher geforderten Bescheinigungen oder Bestätigungen sind Zusicherungen von Eigenschaften.

4. Soweit Geschäfte mit einem Lieferanten vorwiegend im EDI-Verfahren abgewickelt werden, müssen die anwendbaren Bedingungen vorgängig schriftlich vereinbart werden. Dabei sind sowohl die Geschäftspartner wie auch die betreffenden Geschäfte aufzuführen.

5. Als Dritte im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Tochter-, Beteiligungs- und Konzerngesellschaften.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, die geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Vorschriften und Normen einzuhalten, die sich auf die Ausführung der Lieferung oder den Betrieb beziehen. Zudem verpflichtet sich der Lieferant, die jeweils gültigen Bestimmungen von RoHS, REACH, Konfliktmineralien sowie alle weiteren international gültigen Richtlinien einzuhalten. Der Lieferant hat Bucher die vorgeschriebenen Dokumentationen zu übergeben.

7. Der Lieferant sorgt dafür, dass die Lieferung der jeweils anwendbaren länderspezifischen Gesetzgebung über den Umwelt- und Arbeitsschutz entspricht. Im Falle der Verletzung solcher Bestimmungen hat er Bucher von sämtlichen Ansprüchen Dritter inkl. Behörden freizustellen und schadlos zu halten.

II. Angebote, Bestellungen und Vertragsabschluss

1. Angebote des Lieferanten sind kostenlos und ohne Verbindlichkeit für Bucher abzugeben. Nur schriftliche, ordnungsgemäss unterschriebene und mit der vollständigen Bestellnummer und eventuellen Kennworten versehene Bestellungen sind für Bucher verbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zur Wirksamkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung des Bestellers. Das gleiche gilt für die nachträgliche Änderung von Bestellungen, sowie für die Änderung abgeschlossener Verträge.

2. Die von Bucher vorgegebenen Spezifikationen und Prozesse sind zwingend einzuhalten. Abweichungen, Unklarheiten oder fehlende Informationen benötigen eine vorgängige schriftliche Klärung oder Zustimmung durch Bucher.

3. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Lieferant die Bestellung innerhalb von 2 Arbeitstagen (oder nach Rücksprache) nach Eingang, ohne Änderung schriftlich bestätigt. Nach Ablauf dieser Frist ist Bucher nicht mehr an seine Bestellung gebunden. Konnten Bucher und Lieferant bei nicht wesentlichen Vertragsbestandteilen, z.B. bei einzelnen Klauseln allgemeiner Geschäftsbedingungen keine Einigung erzielen, und nimmt Bucher auch ohne Vorbehalt die Lieferung und Leistung an, finden bei den Einigungslücken die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

III. Preis und Zahlung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise, soweit nicht eine Preisgleitklausel oder ein Preisvorbehalt schriftlich vereinbart ist.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen FCA-Speditionsort des Lieferanten gemäss aktuell gültigen Incoterms. Rücksendung der Verpackung – frachtfrei für den Besteller – erfolgt nur dann, wenn dies besonders schriftlich vereinbart ist.

Der Lieferant sendet die Rechnung elektronisch bearbeitbar nach Vorgaben von Bucher.

2. Die Zahlungsziele setzen voraus, dass die Lieferung vor Rechnungseingang erfolgt. Ist die Rechnung eher eingegangen, ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs beim Liefergegenstand für den Beginn der Zahlungsfristen entscheidend. Wird die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin angeliefert, so gilt nur der vereinbarte Liefertermin für den Beginn der Zahlungsfrist.

3. Alle Zahlungen erfolgen zunächst unter dem Vorbehalt der Richtigkeit der Rechnungen und der Vertragsmässigkeit der bezahlten Leistungen, unabhängig einer Prüfung der Ware. Unsere Zahlungen bzw. Teilzahlungen bilden somit keine Anerkennung von Menge, Preis und Qualität. Beanstandungen an der Lieferung berechtigen Bucher, fällige Zahlungen zurückzubehalten.

4. Zahlungen werden nur an den Lieferanten geleistet.

IV. Lieferungen, Lieferzeit und Leistungen des Lieferanten

1. Die vereinbarten Liefertermine (Termin im Hause genau am ...) und –fristen sind verbindlich. Der Lieferant wird an diesen Terminen gemessen und nach den Kriterien Liefertermingenaugigkeit +/- 1 Tag >90% / + 1 Woche >96% bewertet. Erkennt der Lieferant, dass er die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen, ohne dass er dadurch von Fristen und Terminen entbunden wird.

2. Überschreitet der Lieferant die vereinbarten Lieferfristen und –termine, kann Bucher nach Mahnung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen, oder die Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten unter Verrechnung mit dem Vertragspreis durchführen lassen. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspätet gelieferten Ware bedeutet keinen Verzicht von Bucher auf Schadenersatzansprüche.

Bei Lieferverzögerung kann Bucher einen Sondertransport oder Expresstransport mit einem Spediteur seiner Wahl verlangen. Mehrkosten (z. B. Express-Versandkosten) die durch den Lieferverzögerung entstehen, trägt vollumfänglich der Lieferant. Entsteht durch den Lieferverzögerung ein Bandstillstand bei Bucher oder einem Kunden von Bucher, ist Bucher berechtigt entstehende Folgekosten dem Lieferanten zu verrechnen.

3. Die in unseren Bestellungen festgelegten Mengen sind einzuhalten. Bucher behält sich vor, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde überzählige Teile dem Lieferanten gegen volle Entschädigung unserer Umtriebe zu retournieren und bei Mindermengen auf Erfüllung der bestellten Menge zu bestehen.

4. Die ersten zwei Monate des Lieferplans oder Rahmenvertrags gelten als feste Abnahmeverpflichtung. Der aufgezeigte Bedarf vom 3. bis zum 6. Monat berechtigt den Lieferanten zur Materialbeschaffung. Die Bedarfzahlen des 6. bis 12. Monats gelten als unverbindliche Vorschau. Die genaue Anlieferungsplanung der ersten sechs Wochen erfolgt gemäß den Abrufbestellungen.

- Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter einem Vertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist. Zur Klarstellung: Höhere Gewalt meint ein Ereignis, das von der betroffenen Partei zum Zeitpunkt der Ausführung des betreffenden Vertrags nicht vorhersehbar war, nicht zu vermeiden ist und ausserhalb einer angemessenen Einflussnahme der betreffenden Partei liegt, und für das die betroffene Partei nicht verantwortlich ist, sofern dieses Ereignis die betroffene Partei trotz aller Bemühungen an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem jeweiligen Vertrag hindert und die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt hiervon Kenntnis gibt.
- Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt, das länger als sechzig (60) Kalendertage andauert, ist jede der Parteien berechtigt, den betreffenden Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei ohne Haftung gegenüber der anderen Partei unverzüglich zu kündigen. Die Parteien werden sich jeweils angemessen bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen. In diesem Falle ist der Lieferant dazu verpflichtet das Knowhow auf Verlangen von Bucher dieser zu überlassen, um die Produkte anderweitig beschaffen zu können.

V. Verpackung, Versand und Abnahme

- Der Lieferant prüft Menge und Qualität vor Versand.
- Die Verpackung ist der Ware und der vorgesehenen Transportart anzupassen. Dabei sind umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu bevorzugen und die aktuellen Gesetze / Bestimmungen zu berücksichtigen. Verluste und Beschädigungen von Waren, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Bucher kann Verpackungsvorschriften erlassen, welche durch den Lieferanten einzuhalten sind.
- Bucher kann Transportweg, Transportmittel und Empfangsort vorschreiben. Gibt er keine derartige Anweisung, so ist die Ware an die in der Bestellung aufgezeigte Anschrift von Bucher zu senden und die kostengünstigste Transportart zu wählen.
- Die Anlieferung erfolgt während den Geschäftszeiten von Bucher, sofern von Bucher nichts anderes verlangt wurde. Die Geschäftszeiten sind vor dem Wochenende sowie vor Feiertagen eingeschränkt.
- Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt nach Abnahme der Lieferung am Erfüllungsort. In diesem Zeitpunkt wird Bucher Eigentümerin der gelieferten Waren. Falls die vereinbarten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, ist Bucher berechtigt, die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zu lagern.
- Jeder Lieferung / Teillieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Auf Lieferschein, Versandanzeigen, Frachtbriefen, Paketanzeigen, sowie im Schriftverkehr sind die vollständige Bestellnummer, Warenbezeichnung, die Menge, das Bestelldatum und die Artikelnummer von Bucher anzugeben. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen. Beim grenzüberschreitenden Verkehr liegt die Verantwortung für die Verzollung und alle dazugehörigen Prozesse beim Lieferanten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche Papiere für die reibungslose Verzollung bereitzustellen. Zollkosten, welche aufgrund unsachgemässer oder nicht ausgefüllter Papiere entstehen, werden dem Lieferanten verrechnet respektive direkt der Rechnung abgezogen.
- Eine Abnahme von Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen durch Bucher gilt als nicht erfolgt, bis diese ausreichend Zeit nach Lieferung zum Prüfen oder Testen hatte, oder in dem Fall, dass ein Mangel in den Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen während der Prüfung nicht vernünftigerweise erkennbar war. Jegliche Verpflichtung von Bucher zur Prüfung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse beschränkt sich auf Menge und Typ sowie auf äusserlich sichtbare Mängel oder Transportbeschädigungen.
- Die vorbehaltlose Abnahme der angelieferten oder übergebenen Ware bedeutet keinen Verzicht von Bucher auf Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche. Bucher ist nicht verpflichtet, nicht bestellte Mehrlieferungen oder -leistungen, mangelhafte oder falsch gelieferte Ware oder nicht vereinbarte Teillieferungen oder Teilleistungen abzunehmen. Bei Abnahme von Teillieferungen trägt der Lieferant alle Mehrkosten von Bucher.

VI. Prüfung

- Der Lieferant wird Bucher und/oder dessen bevollmächtigten Beauftragten die Möglichkeit geben, während der Geschäftszeiten des Lieferanten die

Produkte und/oder Arbeitsergebnisse und die Fertigungseinheiten des Lieferanten nach angemessener Ankündigung zu überprüfen und/oder Prüfexemplare der betreffenden Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder von Teilen oder Materialien derselben anzufordern und/oder die Erbringung der Leistungen zu prüfen und/oder die Produkte und/oder Arbeitsergebnisse oder Teile derselben zu testen.

- Falls die Ergebnisse solcher Überprüfungen oder Tests Bucher Grund zu der Ansicht geben, dass die Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse nicht oder wahrscheinlich nicht dem Vertrag oder irgendeiner vereinbarten Spezifikation, wozu alle Vorgaben von Materialien, Ausführung und dergleichen, Dokumentation und Qualitätsanforderungen zählen, entsprechen oder nicht nach allgemein anerkannten branchenüblichen Vorgehensweisen, Verfahren und Standards ausgeführt werden, wird Bucher den Lieferanten informieren und der Lieferant wird unverzüglich die Massnahmen ergreifen, die zur Sicherstellung einer Übereinstimmung mit dem Vertrag notwendig sind. Zusätzlich wird der Lieferant auf eigene Kosten die zusätzlichen erforderlichen Überprüfungen oder Tests durchführen, wobei Bucher berechtigt ist, anwesend zu sein und teilzunehmen. Die Ergebnisse sind während der Produktlebensdauer beim Lieferanten aufzubewahren.
- Unbeschadet irgendwelcher von Bucher durchgeführten Überprüfungen oder Tests bleibt der Lieferant jedoch vollumfänglich für die Übereinstimmung der Produkte, Leistungen und/oder Arbeitsergebnisse mit dem Vertrag verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob Bucher sein Recht zu Überprüfungen und/oder Tests ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Lieferanten unter dem Vertrag nicht ein. Überprüfungen oder Tests von Produkten, Leistungen und/oder Arbeitsergebnissen durch Bucher befreien den Lieferanten nicht von Gewährleistung Haftung, noch schränken sie diese ein.
- Der Lieferant wird zur stetigen Weiterentwicklung gemessen. Es wird das 0-Fehler Prinzip angestrebt.

VII. Haftung für Mängel

- Die Erfordernisse der unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht von Bucher bei Sachmängeln, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind, auch bei nicht erheblichen Abweichungen, abbedungen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- Neben der Sachmangelhaftung haftet der Lieferant auch dafür, dass durch die Lieferung oder Verwendung der Ware nicht Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden, und dass die Zusage gemäss akzeptierter Auftragsbestätigung eingehalten ist. Gewährleistungsansprüche von Bucher verjähren 24 Monaten ab Inbetriebnahme, enden jedoch spätestens 36 Monate nach Gefahrenübergang.
- Ist die Ware bei Gefahrenübergang mangelhaft, fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, wird eine andere als die vereinbarte Ware oder eine andere als die vereinbarte Menge von Waren geliefert, so stehen Bucher nach eigener Wahl die gesetzlichen Ansprüche zu. Bucher kann auch wahlweise verlangen, dass der Lieferant die Mängel unverzüglich beseitigt oder mangelfreie oder nach Art, Eigenschaft und Menge vertragsgemässe Ware liefert. Die Kosten der Mangelbeseitigung bzw. des Ersatzes inklusive aller Nebenkosten, z.B. Transport- und Montagekosten, sowie von mittelbaren Folgekosten trägt der Lieferant.
- Verborgene Mängel berechtigen Bucher neben den gesetzlichen Ansprüchen, wahlweise die unverzügliche Mängelbeseitigung oder mangelfreie Ersatzware (nach Art, Eigenschaft und Menge) zu verlangen. Zusätzlich kann Bucher auch Ersatz für nutzlos aufgewendete Materialien und Löhne verlangen. Machen Dritte wegen mangelhafter, falscher oder mengenmässig abweichender Ware des Lieferanten Ersatzansprüche gegen Bucher geltend, so ist Bucher berechtigt, vom Lieferanten Ersatz des daraus entstehenden Schadens zu verlangen (inkl. Folgekosten). Diese Ersatzpflicht des Lieferanten tritt nicht ein, wenn er nachweist, dass er die Mängel oder Abweichungen nicht zu vertreten hat.
- Wenn der Lieferant seinen Pflichten zur Leistung von Ersatz oder Nachbesserung nach Mahnung mit Fristsetzung nicht nachkommt sowie im Falle von grosser Dringlichkeit kann Bucher auf Kosten des Lieferanten Ersatz beschaffen oder den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. Daneben kann Bucher Ersatz der Schäden verlangen, die ihr durch die unterlassene oder fehlgeschlagene Nachbesserung oder Neu- oder Ersatzlieferung entstanden sind.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine angemessene Haftpflichtversicherung und eine gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung zu unterhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Die vorliegende Ziffer ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Lieferanten von einer seiner vertraglichen oder einer sonstigen gesetzlichen Haftung befreit. Die Versicherungssumme kann nicht als Beschränkung der Haftung gesehen oder ausgelegt werden. Bucher behält sich das Recht vor, offene Kundenforderungen mit geschuldeten Rechnungen auszugleichen. (Bsp. Lastschriften / Gutschriften)

VIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung von Bucher. Dies gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Bucher unterstehen dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss sämtlicher Kollisionsrechte sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Vertragsproduktekauf vom 11. April 1980 (CISG).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AEB, Bestellungen von Bucher und Leistungen und Verpflichtungen des Lieferanten ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung von Bucher.

2. Übertragungen von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bucher.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, personelle Änderungen im Management und der direkten Ansprechpersonen schriftlich mitzuteilen.
4. Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte

Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Leistung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser AEB beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).

Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen dieser AEB bestätigen die Parteien, dass sie über angemessene Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsgesundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.

Der Lieferant wahrt die international anerkannten Menschenrechte und hält sich an das Verbot von Zwangs- und Kinderarbeit, respektiert also den Grundsatz der frei gewählten Beschäftigung und beschäftigt nur Mitarbeiter, die das zur Verrichtung der jeweiligen Arbeit erforderliche Mindestalter nach den jeweils geltenden Gesetzen erreicht haben. Des Weiteren zahlt der Lieferant seinen Mitarbeitern Vergütungen und Sozialleistungen, die mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Vereinbarungen entsprechen, und hält die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Arbeitszeit und Urlaub ein. Ferner wahrt der Lieferant die Vereinigungsfreiheit und hält sich an das Diskriminierungsverbot aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität, Behinderung, politischer Überzeugung, ethnischer oder sozialer Herkunft, Religion, Alter, sexueller Orientierung oder sonstiger Gründe. Der Lieferant

sorgt für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld und trifft in diesem Rahmen angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Der Lieferant hält vorstehende Pflichten in seinem Geschäftsbereich, insbesondere im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung für Bucher ein.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung des Bucher Verhaltenskodex für Lieferanten ([LINK Compliance](#)). Der Lieferant stellt durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Verfahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollständig eingehalten werden.

5. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter datenschutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist Bucher auf Verlangen vorzulegen.

Bucher verarbeitet Informationen über die Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder andere vom Lieferanten beauftragte Personen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und den auf der Website von Bucher in der Datenschutzerklärung dargelegten Grundsätzen.

6. Der Lieferant ist verpflichtet, Bucher darauf hinzuweisen, wenn die bereitgestellten Güter (einschließlich Software und Technologie) nach Schweizerischem, EU- oder US-Exportkontrollrecht sowie dem nationalen Exportkontrollrecht des Ursprungslandes der Güter von Exportkontroll-Güterlisten (z.B. gemeinsame Militärgüterliste, Anhang I der EU-Dual-Use-VO Nr. 2021/821, US-Commerce Control List) erfasst sind. Sofern die bereitgestellten Güter „US-Güter“ im Sinne des US-Exportkontrollrechts (= items subject to the EAR oder subject to the ITAR) darstellen, hat der Lieferant Bucher darauf hinzuweisen. Sofern die bereitgestellten Güter US-Anteile enthalten, ist der Lieferant zudem verpflichtet, eine Überschreitung von 10% und von 25% US-Anteil Bucher anzuzeigen. Zur Erfüllung der genannten Hinweispflichten hat der Lieferant die einschlägigen Ausfuhrlistennummer (z.B. Position des Anhanges I der EU-Dual-use-VO Nr. 2021/821, Export Control Classification Number [ECCN], U.S. Munitions List [USML] etc.) Bucher mitzuteilen. Bei Überschreitung von 25% US-Anteil werden sich die Vertragsparteien über eine angemessene Lösung einigen.

Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, Bucher unverzüglich über alle Änderungen in Bezug auf die Klassifizierung von exportkontrollrelevanten Daten gelieferter Güter zu informieren.

7. Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der sonstigen Regelungen davon nicht berührt. Bestimmungen der AEB, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach ihrer Beendigung fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben unbeschadet einer Beendigung des Vertrages vollumfänglich in Kraft und wirksam.